



Stellungnahme

gemäss Vorentwurf vom 20. März 2018 der UREK-S zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin» 12.402

Organisation	Akademien der Wissenschaften Schweiz
Adresse	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Zuständige Fachperson	Astrid Wallner
Telefon	031 306 93 47
E-Mail	astrid.wallner@scnat.ch
Datum	15.06.2018
Unterschrift	Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Antonio Loprieno

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte ExpertInnen

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Erarbeitet wurde die Stellungnahme von 3 akademien-schweiz und SCNAT Arbeitsgruppen: Parkforschung Schweiz, Forum Biodiversität und ProClim. Ein erster Entwurf der Stellungnahme wurde aufgrund der Rückmeldungen der Experten überarbeitet. Die revidierte Version wurde von der Expertengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Experten haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Prof. Dr. Norman Backhaus, Universität Zürich, Präsident der Forschungskommission des Schweizerischen Nationalparks
- Dr. Alfred Brülisauer, Mitglied des Präsidiums der SCNAT Plattform Naturwissenschaften und Region
- Dr. Marcel Hunziker, Eidg. Forschungsanstalt WSL, Präsident der wissenschaftlichen Begleitgruppe Parkforschung Schweiz
- Dr. Urs Neu, ProClim, SCNAT
- Matthieu Raemy, Mitglied der wissenschaftlichen Begleitgruppe Parkforschung Schweiz
- Prof. Dr. Ferdinand Schanz, Universität Zürich, ständiger Gast der Forschungskommission des Schweizerischen Nationalparks
- Dr. Pascal Vittoz, Universität Lausanne, Mitglied Beirats des Forum Biodiversität

Redaktion der Stellungnahme

- Dr. Astrid Wallner, Parkforschung Schweiz, SCNAT
- Jodok Guntern, Forum Biodiversität, SCNAT
- Urs Neu, ProClim, SCNAT

Generelle Bemerkungen

Die Akademien Schweiz bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der oben erwähnten Vernehmlassung.

Mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz wird auf Gesetzesebene unter anderem mittels diverser Inventare gemäss Art. 5 (BLN, ISOS, IVS,) sichergestellt, dass die national bedeutendsten Landschaften und Kulturdenkmäler nicht beeinträchtigt werden. Die Objekte dieser Inventare sind nicht nur wertvolles Kultur- und Naturerbe, sondern gleichzeitig ein wichtiger Standortfaktor für die Schweiz, z.B. für den Tourismus, da sie einzigartige Vertreter eines charakteristischen Landschaftstyps oder aufgrund ihrer ausserordentlichen Schönheit besonders attraktiv sind. Unter anderem aus diesen Gründen ist deren ungeschmälerter Erhaltung für die Schweiz von grossem Wert.

Anlass für die vorgesehene Revision des NHG ist die parlamentarische Initiative «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin» 12.402. Diese wurde am 29.02.2012 eingereicht, unter anderem mit der Begründung «Bewilligungsverfahren haben einen bremsenden Einfluss auf die Realisierung von Projekten, insbesondere auch im Bereich der erneuerbaren Energien». Mit der im Mai 2017 angenommenen Revision des Energiegesetzes wurde eine Forderung der verlangten NHG-Revision bereits erfüllt. Durch die Revision des Energiegesetzes wird die Nutzung und der Ausbau von erneuerbaren Energien ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung als nationales Interesse definiert. (Art. 12 EnG i.V.m. Art. 8 und 9 EnV). Gleichzeitig wurde der Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung gestärkt, indem eine Nutzung für erneuerbare Energien in diesen Gebieten generell ausgeschlossen ist (Art. 12 EnG Abs. 2).

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Art. 6 Abs. 2

Mit der vorgeschlagenen Änderung würden kantonale Interessen unter Umständen gleich oder höher gewichtet als nationale Schutzinteressen. Dies käme einer Schwächung der national geschützten Natur- und Kulturwerte gleich. Zudem kann durch die Ausweitung der zu berücksichtigenden Interessen das bereits grosse Konfliktpotenzial, welches zwischen Schutz und Nutzung besteht, vergrössert werden und damit allenfalls auch zu einer Verlängerung oder höheren Komplexität der Bewilligungsverfahren führen.

Sollten dennoch kantonale Interessen miteinbezogen werden, wäre eine Regelung analog dem Energiegesetz notwendig, um den Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung (NHG Art. 18a) und der Wasser- und Zugvogelreservate (JSG Art. 11), der bedeutendsten dieser Lebensraumtypen in der Schweiz, zu gewährleisten. Diese machen nur einen sehr kleinen Anteil der Landesfläche aus (zusammen ca. 2.5%) und könnten damit ohne nennenswerte Einschränkungen der Nutzungsinteressen generell von Interessensabwägungen ausgenommen werden. Hinsichtlich der Erreichung der Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz ist die ungeschmälerter Erhaltung dieser Gebiete von besonderer Bedeutung. So würde einerseits der von den Initianten angestrebten Berücksichtigung weiterer Interessen Rechnung getragen und andererseits der Schutz der wichtigsten Naturobjekte auf Gesetzesebene garantiert, was das Konfliktpotenzial vermindert und die Planungssicherheit erhöht.

Mögliche Formulierung von Art.6 Abs. 2:

„Ein Abweichen von der ungeschmälerter Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen des Bundes oder der Kantone dafürsprechen. Ausgeschlossen davon sind, Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und Wasser- und Zugvogelreservate nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.“

Art. 7 Abs. 3

Die Kommissionsentscheide stellen sicher, dass schweizweit ein einheitlicher Massstab angewendet wird. Daher spielen sie eine gewichtige Rolle für den finalen Entscheid der Behörden. Durch den neu vorgeschlagenen Absatz wird das Gewicht dieser Kommission reduziert. Dies könnte zu einem weniger einheitlichen Beurteilungsmassstab führen.